



Zurück zur Übersicht

Leistungen der Pflegeversicherung ab dem 01.01.2025 bei

Pflegegrad 2

Anspruch auf den Pflegegrad 2 haben Versicherte, die laut Gutachten vom medizinischen Dienst (bei Kassenpatienten) bzw. von Medicproof (bei privat Versicherten) in ihrer Selbstständigkeit erheblich beeinträchtigt sind und entsprechend eingestuft wurden.

Über das Ergebnis der Begutachtung informiert die Gutachterorganisation (MD bzw. Medicproof) die entsprechende Pflegekasse (gehört jeweils zur entsprechenden Krankenkasse) und diese erstellt einen Bescheid.

Ab dem Bewilligungsdatum erhalten Versicherte dann die entsprechenden Pflegeleistungen. Wurde Pflegegeld beantragt so wird das entsprechende Pflegegeld ab Bewilligungsdatum nachgezahlt.

Bei der Begutachtung werden 6 Teilbereiche (Module) überprüft. Sehr oft leiten die Gutachter ihre Einschätzung aus den gemachten Beobachtungen ab. Entspricht das Ergebnis eines Gutachtens nicht ihrer Erwartung so sollten sie unbedingt Widerspruch einlegen. In diesen Fällen erfolgt fast immer eine erneute Begutachtung durch einen anderen Gutachter. Nicht selten kommt es dabei zu einer anderen und auch höheren Punktzahl.

Bitte beachten sie jedoch das viele Punkte von ihnen oder ihren Angehörigen anders gesehen werden, wie der Gesetzgeber es meinte. Es lohnt sich immer eine Pflegeberatung hinzuzuziehen, auch wenn ihnen dadurch Kosten entstehen. In aller Regel können die entstehenden Kosten für die fachlich qualifizierte Unterstützung aus der Nachzahlung beglichen werden.

Sehr wichtig ist vor einer Antragstellung auch das sie alle Einschränkungen mit ärztlichen Dokumenten wie Krankenhausberichte, Rehaberichte, Atteste etc. belegen können.

Bitte unbedingt beachten und im Kalender notieren!

Bei Pflegegrad 2 und 3 ist 2x im Jahr ein verpflichtender Beratungseinsatz gemäß §37.3 vorgeschrieben. Im Bewilligungsschreiben wird ihre Pflegekasse ihnen mitteilen, wann der erste Einsatz erfolgen muss.

Dies übernimmt entweder ein Pflegedienst vor Ort oder ein zugelassenes Beratungsunternehmen per Videotelefonie. In diesem Gespräch geht es lediglich darum ob ihre Pflege weiterhin sichergestellt ist und ob sie weitere Hilfsmittel benötigen.

Wer bekommt welchen Pflegegrad?

Es gibt fünf Pflegegrade, die von geringen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (Pflegegrad 1) bis zu schwersten Beeinträchtigungen, die mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung einhergehen (Pflegegrad 5), reichen. Sowohl das Verfahren der Begutachtung als auch die Kriterien für die Einstufung in die Pflegegrade ist durch bundesweit einheitliche Begutachtungs-Richtlinien geregelt.

Es werden die Selbstständigkeit und Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen ermittelt und jeweils mit Punkten bis 100 bewertet:

1. **Mobilität**
2. **Geistige und kommunikative Fähigkeiten**
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
4. **Selbstversorgung**
5. **Selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie deren Bewältigung**
6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.**

In die Gesamtbewertung fließen die Module prozentual gewichtet ein, und zwar:

- **Modul 1 mit 10 %**
- **der höhere Wert aus Modul 2 und 3 mit 15 %**
- **Modul 4 mit 40 %**
- **Modul 5 mit 20 %**
- **Modul 6 mit 15 %**

Bei einer Gesamtpunktzahl von weniger als 12,5 sind die Einschränkungen aus pflegewissenschaftlicher Sicht so gering, dass keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der sozialen Pflegeversicherung vorliegt. Darüber hinaus wird folgende Einstufung vorgenommen:

- **12,5 bis unter 27,0 Punkte: Pflegegrad 1**
- **27,0 bis unter 47,5 Punkte: Pflegegrad 2**
- **47,5 bis unter 70,0 Punkte: Pflegegrad 3**
- **70,0 bis unter 90,0 Punkte: Pflegegrad 4**
- **ab 90,0 Punkte: Pflegegrad 5**

Wie kann man Einspruch gegen den Pflegegrad einlegen?

Gegen den Bescheid der Pflegekasse kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Dieser muss bei der Kasse **binnen eines Monats**, gerechnet ab dem Tag des Zugangs des Bescheids, eingehen. Ist also der Bescheid dem Antragsteller am 1. August 2023 zugegangen, endet die Widerspruchsfrist mit Ablauf des 1. September 2023. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum Ablauf des nächsten Werktags. Der Widerspruch muss **schriftlich** eingelegt werden. Ein Telefax wahrt die Schriftform, nicht jedoch eine einfache E-Mail. Muster mit Formulierungsvorschlägen für einen schriftlichen Widerspruch finden sich im Internet.

Gerne können sie sich auch an ihren Pflegeberater wenden.

In den einzelnen Modulen werden zum Beispiel folgende Kriterien geprüft:

1. Mobilität

Wie selbstständig kann sich die zu begutachtende Person ohne fremde Hilfe, gegebenenfalls mit Hilfsmitteln selbstständig fortbewegen.

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Sind demenzielle Defizite feststellbar? Fehlt die Orientierung? Ist ausreichendes Hunger/Durstgefühl vorhanden? Ist die Person schwerhörig? Um nur einige Unterpunkte aufzuzählen.

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Bestehen Aggressionen, Wahnvorstellungen, Ängste (Agoraphobie Z.B.), besteht eine wenigstens teilweise Antriebslosigkeit.

4. Selbstversorgung

Wie selbstständig kann sich die Person waschen, Ankleiden, zur Toilette gehen.

5. Krankheits- und therapiebedingten Anforderungen

Wird Unterstützung bei Medikamenten, Verbänden, etc. benötigt.

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Wie gut kann noch der Alltag bewältigt werden?

Das Begutachtungsverfahren und die Bewertung sind relativ kompliziert. Deshalb haben wir nur einige, wichtige Teile der einzelnen Module aufgeführt, um den Rahmen nicht zu sprengen.

Die maximale Punktzahl beträgt 100. Bei Modul 2 und 3 wird jeweils nur das Modul mit der höheren Punktzahl berücksichtigt.

Vor einem Höherstufungsantrag empfiehlt es sich immer vorab prüfen zu lassen ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Es kommt immer wieder vor das bei einer Begutachtung der Pflegegrad reduziert wird da die begutachtende Person ihren Bedarf anders wertet.

Die Leistungen bei Pflegegrad 2

Vor einer Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung steht immer die Versorgung in der eigenen Häuslichkeit. Deshalb haben Versicherte Anspruch auf Pflegegeld bei häuslicher Pflege durch Angehörige oder Bekannte sowie auf Pflegesachleistungen bei Pflege durch einen zugelassenen Pflegedienst sowie auf weitere Zuschüsse zur Tages- und Nachtpflege, bei Kurzzeit- oder Verhinderungspflege sowie bei vollstationärer Pflege.

Der Pflegegrad 2 ist auch eine der Voraussetzungen, um bei Bedarf einen Platz in einem Pflegeheim zu erhalten.

Die Ihnen bei Pflegegrad 2 zustehenden Leistungen im Überblick:

Leistungsart	Leistung und wie oft	
Pflegegeld	347	Euro / Monat
Pflegesachleistungen	796	Euro / Monat
*Verhinderungspflege	1.685	Euro / Jahr bis 30.06.2025
*Kurzzeitpflege	1.854	Euro / Jahr bis 30.06.2025
* Ab 01.07.2025 gemeinsames Jahresbudget	3.539	Euro / Jahr
Entlastungsbetrag	131	Euro / Monat
Tages- oder Nachtpflege	721	Euro / Monat
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	max. 42	Euro / Monat
Hausnotruf	max. 25,50	Euro / Monat
Wohngruppenzuschuss	224	Euro / Monat
**Digitale Pflegeanwendungen (DIPA)	max. 50	Euro / Monat
Vollstationäre Pflege im Heim	805	Euro / Monat
Wohnraumanpassung	max. 4.180 Euro pro Maßnahme	
Technische Hilfsmittel	ja	
Pflegekurse für Angehörige	ja	
Pflegeunterstützungsgeld	ja	

2. Entlastungsbudget für Kurzzeit- und Verhinderungs-pflege

Nach großem Hin und Her kommt nun der Gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege. Die beiden Leistungen werden also in einem gemeinsamen Entlastungsbudget in Höhe von 3.539 Euro zusammengelegt.

Zunächst wird zum 01.01.2024 der Anspruch auf Verhinderungspflege für Kinder und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr erweitert, wenn sie Leistungen nach Pflegegrad 4 oder 5 erhalten.

- Der Anspruch wird von 6 auf 8 Wochen verlängert
- Die Vorpflegezeit entfällt (vor der erstmaligen Verhinderung musste bislang 6 Monate gepflegt worden sein)
- Leistungen der Kurzzeitpflege können nun vollständig in Leistungen der Verhinderungspflege umgewandelt werden

Eine Erhöhung der Leistung erfolgt erst zum 01.01.2025. **Für alle anderen Pflegebedürftigen gilt diese Regelung erst ab 01.07.2025.**

3. Änderungen bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Bislang konnten sich berufstätige pflegende Angehörige in akuten Notsituationen einmalig zehn Tage von der Arbeit freistellen lassen. Dies geht nun ab 01.01.2024 jährlich. Die Pflegeversicherung kann für diese Zeit ein Pflegeunterstützungsgeld zahlen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

4. Erhöhung des Zuschlags zu Pflegekosten bei stationärer Pflege

Pflegebedürftige, die im Pflegeheim leben, erhalten ab 01.01.2024 höhere Leistungszuschläge zu den pflegebedingten Kosten. Je länger ein Pflegebedürftiger im Heim wohnt, desto höher sind die Leistungszuschläge für den Eigenanteil der Pflegekosten.

Verweildauer im Heim	Leistungszuschlag alt	Leistungszuschlag neu ab 01.01.2024
0-12 Monate	5 %	15 %
13-24 Monate	25 %	30 %
25-36 Monate	45 %	50 %
über 36 Monate	70 %	75 %

** Digitale Pflegeanwendungen – ein Beispiel

Ein Beispiel für eine Digitale Pflegeanwendung ist das Senioren Tablet von Media4Care. Das speziell für Senioren konzipierte Tablet deckt bereits viele Aspekte der oben genannten Bereiche ab, wie etwa Kommunikation.

Hier ein Beispiel: die Seniorin Elise ist verwitwet und lebt alleine in ihrer Wohnung. Ihre kognitiven und körperlichen Fähigkeiten lassen langsam nach, und Elise ist auf die Unterstützung ihrer Kinder angewiesen. Zwar versuchen die Kinder, sich untereinander in der Pflegeverantwortung abzuwechseln, dennoch ist es eine große Belastung für die ganze Familie. Vor allem aber haben sie Angst, dass Elise nach und nach vereinsamen könnte.

Hier kommt das Senioren Tablet ins Spiel: mit der einfachen Benutzeroberfläche ist es selbst für Elise, die nicht sonderlich technikaffin ist, ein leichtes, das Gerät zu bedienen. Schon bald hat sich die Familie die kostenlose Smartphone App heruntergeladen und kann jederzeit mit Elise telefonieren – Auch per Videoanruf. Wenn ihre Kinder gerade nicht da sind, schreibt sie gerne mit ihren Enkeln oder schaut sich die Bildergalerie mit allen Familienfotos an.

Elises Kinder fühlen sich erleichtert, da sie nun in ihrem Pflegealltag von dem Senioren Tablet unterstützt werden. Manche Dinge können sogar über einen einfachen Videoanruf geklärt werden. Auch fühlt sich Elise ausgeglichener, da sie ihren Alltag sinnvoll füllen kann,

zum Beispiel mit der Familienkommunikation oder mit einem der zahlreichen Spiele auf dem Tablet.

Das Gesetz im Einzelnen

Pflege zu Hause stärken, Leistungen verbessern, finanzielle Belastungen begrenzen

- Um die häusliche Pflege zu stärken, wird das Pflegegeld zum 1. Januar 2024 um 5% erhöht.
- Aus diesem Grund werden auch die ambulanten Sachleistungsbeträge zum 1. Januar 2024 um 5% angehoben.
- Das Pflegeunterstützungsgeld kann von Angehörigen künftig pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden und ist nicht mehr beschränkt auf einmalig insgesamt zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person.
Die Verbesserungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.
- Zum 1. Juli 2025 werden die Leistungsbeträge für Verhinderungspflege und für Kurzzeitpflege in einem neuen Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zusammengeführt. Damit steht künftig ein Gesamtleistungsbetrag von bis zu 3.539 EUR zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können. Die bisherige sechsmonatige Vorpflegezeit vor erstmaliger Inanspruchnahme der Verhinderungspflege wird abgeschafft, sodass die Leistungen künftig unmittelbar ab Feststellung von mindestens Pflegegrad 2 genutzt werden können.
- Um Familien mit pflegebedürftigen Kindern sofort zu unterstützen, wird der Anspruch auf den Gemeinsamen Jahresbetrag aus Verhinderungs- und Kurzzeitpflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bereits zum 1. Januar 2024 eingeführt.
- Der Zugang pflegender Angehöriger zu Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen wird erleichtert, in dem die Möglichkeit zur Mitaufnahme des Pflegebedürftigen in die stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung der Pflegeperson erweitert und weiterentwickelt wird.
- Zum 1. Januar 2024 werden die Zuschläge (nach § 43c SGB XI), die die Pflegekasse an die Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen zahlt, erhöht. Die Sätze werden von 5% auf 15% bei 0 - 12 Monaten Verweildauer, von 25% auf 30% bei 13 - 24 Monaten, von 45% auf 50 % bei 25 - 36 Monaten und von 70% auf 75% bei mehr als 36 Monaten angehoben.
- Zum 1. Januar 2025 und zum 1. Januar 2028 werden die Geld- und Sachleistungen regelhaft in Anlehnung an die Preisentwicklung automatisch dynamisiert. Für die langfristige Leistungsdynamisierung und die langfristige Finanzierung der Pflegeversicherung wird die Bundesregierung bis Ende Mai nächsten Jahres Vorschläge erarbeiten.
- Die komplex und intransparent gewordenen Regelungen zum Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit in § 18 SGB XI werden neu strukturiert und systematisiert, so dass verfahrens- und leistungsrechtliche Inhalte in voneinander getrennten Vorschriften übersichtlicher und adressatengerechter aufbereitet sind. Die Ermöglichung von telefonischen Begutachtungen in bestimmten Situationen hilft beim Leistungszugang und entlastet Antragsteller und auch Medizinische Dienste.

Alle vorstehenden Informationen wurden von ihrem Pflegeberater sorgfältig zusammengetragen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Vollständigkeit und Korrektheit.

Kontakt: Ihr Pflegeberater.de
Rufnummer: 030-767 36 967

E-Mail: info@ihr-pflegeberater.de
Mobil: 0176 314 877 76

Berlin im Dezember 2024